

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

13. Jahrgang

Biesenthal, 28. Juni 2016

Ausgabe 6/2016

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)..... Seite 2
2. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Breydin ..... Seite 4
3. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz ..... Seite 9
4. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenallee“, Stadt Biesenthal ..... Seite 15
5. Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Breydin/Ortsteil Tuchen-Klobbicke ..... Seite 16
6. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe ..... Seite 18

#### Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 13.06.2016..... Seite 19
2. Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 26.05.2016 ..... Seite 19
3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 09.06.2016 ..... Seite 20
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23.05.2016 ..... Seite 21
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 09.05.2016 ..... Seite 22
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 12.05.2016..... Seite 23

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0  
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

Auf der Grundlage des §§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **13. Juni 2016** folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist Träger des örtlichen Brandschutzes (Träger).
- (2) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlich Tätigen und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers aus Absatz 1.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 2

#### Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der Träger gewährt für die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen folgende, pauschale Aufwandsentschädigung:
 

1. Amtswehrführer	75,00 € monatlich
2. 1. stellv. Amtswehrführer	50,00 € monatlich
3. 2. stellv. Amtswehrführer	50,00 € monatlich
3. Amtsjugendwart	40,00 € monatlich
4. stellv. Amtsjugendwart	25,00 € monatlich
5. Ansprechpartner Digitalfunk	10,00 € monatlich
6. Ortswehrführer	
a) Stadt Biesenthal	50,00 € monatlich
b) Gemeinden des Amtes	40,00 € monatlich
7. stellv. Ortswehrführer	40,00 € monatlich
8. 2. stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal	20,00 € monatlich
9. Zugführer/Gruppenführer	
a) Zugführer	20,00 € monatlich
b) Gruppenführer	10,00 € monatlich
10. Ortsjugendwart	25,00 € monatlich
11. stellv. Ortsjugendwart	20,00 € monatlich
12. Betreuer Kinderfeuerwehr	20,00 € monatlich
13. Gerätewart	
a) Stadt Biesenthal	20,00 € monatlich
b) Gemeinden des Amtes	10,00 € monatlich
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der entsprechenden Dienstanweisung nur gewährt, soweit die ehrenamtlich Tätigen die Funktion nach Absatz 1 ausüben und die damit verbundenen Aufgaben tatsächlich wahrnehmen.
- (3) Die Anzahl der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 – 4, 6, 9, 10 und 12 aufgeführten Funktion ist entsprechend der Auflistung zu entnehmen. Die Anzahl der Funktionen nach Nummer 5, 7, 8, 9 und 12 ergeben sich wie folgt:
 

a. Ansprechpartner Digitalfunk	zwei Ansprechpartner Digitalfunk im Amt
b. stellv. Ortswehrführer	zwei Stellvertreter Stadt Biesenthal
c. Zugführer	ein Stellvertreter pro Gemeinde ein Zugführer Stadt Biesenthal

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| d. Gruppenführer            | vier Gruppenführer Stadt Biesenthal          |
|                             | zwei Gruppenführer in den anderen Standorten |
| e. Betreuer Kinderfeuerwehr | zwei Betreuer pro Standort                   |

### § 3

#### Umfang, Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahr- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. ä.) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den Zeitraum in dem der Zahlungsempfänger nach § 2 dieser Satzung ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausübt. Erholungsurlaub und Krankheit bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Übt der Stellvertreter des in Absatz 3 genannten Zahlungsempfängers dessen Amt länger als 3 Monate aus, steht ihm für die über die 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 2 dieser Satzung für den Vertretenen festgelegten Betrages zu.
- (4) Auf Vorschlag des Amtswehrführers, ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Amtswehrführers, kann den der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung u. ä.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger versagt oder gekürzt werden.
- (5) Übt ein ehrenamtlich Tätiger der Freiwilligen Feuerwehr eine mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung Funktion nach § 2 dieser Satzung aus, erhält er nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung. In den Fällen in denen der ehrenamtlich Tätige eine Führungsfunktion und eine technische Funktion ausübt, erhält er für beide Funktionen die entsprechende Aufwandsentschädigung. Diese Doppelfunktion ist nach Möglichkeit zeitlich zu begrenzen und sollte nicht von längerer Dauer sein.

### § 4

#### Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden, der technischen Hilfeleistung und im Rahmen der Gefahrenabwehr, deren Dauer mindestens vier Stunden beträgt oder unter extremen Bedingungen erfolgen, werden an die am Einsatz beteiligten Angehörigen (Einsatzkräfte) auf Anordnung des Einsatzleiters Speisen und Getränke ausgegeben. Der Höchstverpflegungssatz je Einsatzkraft beträgt maximal 10,00 € pro Tag. Die Kosten der Verpflegung nach Satz 1 werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe des Höchstverpflegungssatzes nach Satz 2 vom Träger erstattet. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist im Einsatzbericht der jeweiligen Löschgruppe zu vermerken und bei Abrechnung dem Träger vorzulegen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder besonderen Veranstaltungen ab einer Dauer von vier Stunden, werden die Kosten für Speisen und Getränke in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 8,00 € je Teilnehmer vom Träger erstattet. Bei Lehrgängen an der Kreisfeuerwehrschule werden die Verpflegungskosten, abweichend von Satz 1, in voller Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 5

#### Einsatzentschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei Einsätzen der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft je Einsatz gewährt.
- (2) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (IRLS NordOst) und die Anordnung des Einsatzdienstes durch den Träger des Brandschutzes.
- (3) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche nach der Alarmierung im Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten ebenfalls die Einsatzentschädigung.
- (4) Für Folgeeinsätze wird keine Einsatzentschädigung gewährt. Folgeeinsätze liegen dann vor, wenn unmittelbar auf den ersten Einsatz, ein oder mehrere Einsätze folgen.
- (5) Die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf an Einsatzkräften obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.
- (6) Grundlage für die Zahlung der Entschädigung ist der Forderungsnachweis zum oder im Einsatzbericht.

### § 6

#### Abrechnung und Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung sind personenbezogen.
- (2) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung werden vierteljährlich zum Quartalsende auf die Konten der Angehörigen und der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger überwiesen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch den Amtswehrführer oder die Ortswehrführer gegenüber dem Träger. Zum Nachweis der Berechtigung der geltend gemachten Forderungen sind dem Träger entsprechende Belege vorzulegen.

### § 7

#### Dienstjubiläen

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr des Trägers wird durch folgende Zuwendungen gewürdigt:

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 1. 10 Jahre Zugehörigkeit | 50,00 €  |
| 2. 20 Jahre Zugehörigkeit | 100,00 € |
| 3. 30 Jahre Zugehörigkeit | 150,00 € |
| 4. 40 Jahre Zugehörigkeit | 200,00 € |
| 5. 50 Jahre Zugehörigkeit | 250,00 € |
| 6. 60 Jahre Zugehörigkeit | 300,00 € |
| 7. 70 Jahre Zugehörigkeit | 350,00 € |

zzgl. eines Sachgeschenktes in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal 50,00 € und einer Urkunde des Trägers des örtlichen Brandschutzes.

### § 8

#### Zuschuss für die Kameradschaftspflege

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes in der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Anerkennung der geleisteten Arbeit für interne Veranstaltungen der Angehörigen (Aktive, Jugend und Ehrenmitglieder), des Amtskommandos und der Jugendwarte je Teilnehmer jährlich ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 10,00 € gewährt.

- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

### § 9

#### Tod eines Kameraden

- (1) Bei Tod eines Angehörigen wird für eine Karte an die Hinterbliebenen, ein Gesteck oder Kranz, ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

### § 10

#### Ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr und aus dem aktiven Dienst

- (1) Für die ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung und aus dem aktiven Dienst, wird für Blumen und ein Sachgeschenk ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

### § 11

#### Geburtstage

- (1) Für die Geburtstage der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden Zuwendungen, wie folgt gewährt:
  1. zum 50. Geburtstag eine Glückwunschkarte und Blumen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 15,00 €,
  2. zum 60. Geburtstag eine Glückwunschkarte, Blumen und ein Sachgeschenk in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 €.
- (2) Ab dem 65. Lebensjahr wird alle fünf Jahre entsprechend des Absatzes 1 Nr. 2 verfahren.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.02.2016 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 14.06.2016*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende

**Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr) beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim**

am 13.06.2016, ausgefertigt am 14.06.2016

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 06, Jahrgang Nr. 13

am 28.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 14.06.2016

gez. Nedlin  
Amtdirektor

**Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Breydin**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2011) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am **23. Mai 2016** folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin sowie die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und die Erhebung des Essgeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

**§ 2**

**Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlichen Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**§ 3**

**Platzangebot**

Die Gemeinde Breydin hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40, 50 und über 50 Wochenstunden)

Für die Hortbetreuung werden folgende Plätze vorgehalten: 10 Wochenstunden  
20 Wochenstunden

Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt. Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe von 4 Stunden (100%). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

**§ 4**

**Öffnungszeiten der Kindertagesstätten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.  
Die Hortbetreuung ist von Montag bis Freitag in der Zeit 14.00 bis 17.00 Uhr möglich.  
In den Ferien ist die Hortbetreuung auch in der regulären Öffnungszeit möglich.
- (2) Die Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.  
In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

### § 5

#### Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst etc.) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 (Gebührentabellen), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elternbeikommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 51.001,- Euro sind die in der Gebührentabelle ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

### § 6

#### Essengeld

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben den Elternbeitragsgebühren als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,50 Euro.  
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Die Gebühr ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.  
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.  
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Werktagen wegen Krankheit etc. wird auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

### § 7

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner

### § 8

#### Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine

Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

- (2) Die Gebührenschildner endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 bzw. § 7 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird die Höchstgebühr laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.  
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.  
Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben.
- (7) Änderungen der Gebühren durch die Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung bei den Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.  
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der monatlichen Gebühr fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs/der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### § 9

#### Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.  
Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer wöchentlichen Betreuungszeit = 20 Wochenstunden beträgt die Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten/Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in
- |                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Krippe/Kindergarten bei bis zu | 40 Wochenstunden auf 120 %      |
|                                | 50 Wochenstunden auf 140 %      |
|                                | Über 50 Wochenstunden auf 145 % |
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.  
Unterhaltsberechnete sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das 1. Kind den vollen Betrag der in der

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gebührentabelle ausgewiesenen Summe, für das zweite Kind 90 % und für das Dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %, Das älteste unterhaltsberechtigten lebende Kind, zählt als 1. Kind.

- (5) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1)  
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.  
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

**§ 10**

**Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.  
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.  
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
  - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
  - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
  - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
  - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
  - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
  - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
  - Leistungen nach dem Wehrgesetz
  - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
  - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
 Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.  
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie den sonstigen Einnahmen ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.  
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung

auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.

- Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen die in der Tabelle vorgesehene Mindestgebühr. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt,
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (8) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird die laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstgebühr festgelegt.

**§ 11**

**Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten**

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer unterschriebenen Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung der Gebühren führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, die Gebühren neu festzusetzen.  
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise.  
Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 12

#### Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.  
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.  
Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz dreimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

### § 13

#### Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder in der Kindereinrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen nicht berücksichtigt.  
Die Anträge für die Betreuung in den Ferien sind spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen und gelten dann als verbindlich.  
Längere Betreuungszeiten über die vertragliche Regelung werden grundsätzlich gesondert berechnet.  
Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 10 Std. je Woche  
= zusätzlich 5,- Euro/Woche

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 20 Std. je Woche  
= zusätzlich 10,- Euro/Woche

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 30 Std. je Woche  
= zusätzlich 15,- Euro/Woche

- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.  
Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.  
Es gelten folgende Tagessätze:  
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:  
bis 6 Stunden 12,00 €  
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:  
über 6 Stunden 16,00 €  
Für Kinder im Grundschulalter:  
bis 4 Stunden 5,00 €  
Für Kinder im Grundschulalter:  
über 4 Stunden 8,00 €

### § 14

#### In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin vom 01.04.2014 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 24.05.2016.*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die

#### **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Breydin**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 23.05.2016.

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 6 / 2016, Jahrgang Nr. 13

am 24.05.2016 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 24.05.2016*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate					1. Kind Krippe		Breydin 12 Monate	
Jahresein- kommen	Monatsein- kommen	Minderbedarf 4 Std. 90 %	Regelbedarf 6 Std. 100 %	Mehrbedarf 8 Std. 120 %	Mehrbedarf 10 Std. 140 %	Mehrbedarf Über 10 Std. 145%				
bis 12.000	1000	18	20	24	28	29				
bis 15.000	1250	22,5	25	30	35	36,25				
bis 18.000	1500	27	30	36	42	43,5				
bis 21.000	1750	36	40	48	56	58				
bis 24.000	2000	45	50	60	70	72,5				
bis 27.000	2250	58,5	65	78	91	94,25				
bis 30.000	2500	72	80	96	112	116				
bis 33.000	2750	85,5	95	114	133	137,75				
bis 36.000	3000	103,5	115	138	161	166,75				
bis 39.000	3250	121,5	135	162	189	195,75				
bis 42.000	3500	139,5	155	186	217	224,75				
bis 45.000	3750	157,5	175	210	245	253,75				
bis 48.000	4000	175,5	195	234	273	282,75				
bis 51.000	4250	202,5	225	270	315	326,25				
ab 51.001		222,99	247,77	297,32	346,88	359,27				

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.  
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Anlage 1

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate					1. Kind		Kind Kindergarten		Breydin 12 Monate	
Jahresein- kommen	Monatsein- kommen	Minderbedarf 4 Std. 90 %	Regelbedarf 6 Std. 100 %	Mehrbedarf 8 Std. 120 %	Mehrbedarf 10 Std. 140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145%						
bis 12.000	1000	16,2	18	21,6	25,2	26,1						
bis 15.000	1250	18	20	24	28	29						
bis 18.000	1500	22,5	25	30	35	36,25						
bis 21.000	1750	27	30	36	42	43,5						
bis 24.000	2000	31,5	35	42	49	50,75						
bis 27.000	2250	40,5	45	54	63	65,25						
bis 30.000	2500	49,5	55	66	77	79,75						
bis 33.000	2750	54	60	72	84	87						
bis 36.000	3000	58,5	65	78	91	94,25						
bis 39.000	3250	67,5	75	90	105	108,75						
bis 42.000	3500	76,5	85	102	119	123,25						
bis 45.000	3750	85,5	95	114	133	137,75						
bis 48.000	4000	90	100	120	140	145						
bis 51.000	4250	99	110	132	154	159,5						
ab 51.001		104,63	116,25	139,5	162,75	168,56						

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.  
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.



## – Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1

Gebührensatzung Krippe		Gebühren in Euro/Monate		1. Kind	Kind Hort	Breydin 12 Monate
Jahresein- kommen	Monatsein- kommen	Minderbedarf 2 Std. 90 %	Regelbedarf 4 Std. 100 %			
bis 12.000	1000	13,5	15			
bis 15.000	1250	16,2	18			
bis 18.000	1500	19,8	22			
bis 21.000	1750	22,5	25			
bis 24.000	2000	25,2	28			
bis 27.000	2250	28,8	32			
bis 30.000	2500	33,3	37			
bis 33.000	2750	37,8	42			
bis 36.000	3000	42,3	47			
bis 39.000	3250	45	50			
bis 42.000	3500	49,5	55			
bis 45.000	3750	54	60			
bis 48.000	4000	63	70			
bis 51.000	4250	72	80			
ab 51.001		75,84	84,27			

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.  
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

## Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am **12. Mai 2016** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sowie des Essgeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruchs nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen/wöchentlichen vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen

Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### § 3

#### Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
  - Plätze mit Regelbetreuung:
    - (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)
    - Hort = 20 Wochenstunden)
  - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
    - (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
  - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
    - (Krippe/Kindergarten = 40, 50 und 55 Wochenstunden)
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe von 4 Stunden (100%).  
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

### § 4

#### Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.

Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung ausschließlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

- (3) Über die Schließzeiten der Kindertagesstätte beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

### § 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.  
Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.  
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist für 11 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 51.001,-- € sind die in der Gebührentabelle ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

### § 6 Essengeld

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,65 €. Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.  
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.  
Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.  
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

### § 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner.

### § 8 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 7 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.  
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,-- € erhoben.  
Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,-- Euro erhoben.
- (7) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.  
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Träger und die Kita über die Abwesenheit informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs/der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### § 9 Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100%.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu  
40 Wochenstunden auf 120 %  
50 Wochenstunden auf 140 %  
55 Wochenstunden auf 145 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnete sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern

## – Amtliche Bekanntmachungen –

betragen die nach § 10 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %.

Das älteste unterhaltsberechtigende Kind zählt als 1. Kind.

- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)

Diese ist Bestandteil der Satzung.

- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

### § 10

#### Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig. Wohngeld bleibt unberücksichtigt.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind

- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
- Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
- Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld,
- Insolvenzgeld
- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
- fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
- Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie den sonstigen Einnahmen und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage

der Einkommensteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.

Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (8) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben
- (9) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.
- (10) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgesetzt.

### § 11

#### Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen.

Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer unterschriebenen Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung der Gebühren führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unter-

– Amtliche Bekanntmachungen –

bleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechnung, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

**§ 12**

**Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung**

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) **Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat Dezember ist beitragsfrei.**

Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenzahlung 3 Monate nicht erfolgte und die Personensorgeberechtigten, die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

**§ 13**

**Ferienbetreuung/Gastkinder**

- (1) Die längere Betreuung (zusätzlich bis 4 Stunden) für angemeldete Hortkinder der Einrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den

Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

- (2) Für Gastkinder als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat möglich und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich, sowie im Hortbereich nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter über 4 Stunden	8,00 €

**§ 14**

**In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz vom 07. Februar 2013 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 17.05.2016*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die

**Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 12.05.2016.

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. / 2016, 13. Jahrgang

am 28.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 17.05.2016*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate			1. Kind Krippe			Anlage 1 Rüdnitz 11 Monate
Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90 %	Regelbedarf 6 Std. 100 %	Mehrbedarf 8 Std. 120 %	Mehrbedarf 10 Std. 140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145%		
bis 12.000	1000	19,8	22	26,4	30,8	31,9		
bis 15.000	1250	28,8	32	38,4	44,8	46,4		
bis 18.000	1500	37,8	42	50,4	58,8	60,9		
bis 21.000	1750	46,8	52	62,4	72,8	75,4		
bis 24.000	2000	58,5	65	78	91	94,25		
bis 27.000	2250	72	80	96	112	116		
bis 30.000	2500	85,5	95	114	133	137,75		
bis 33.000	2750	99	110	132	154	159,5		
bis 36.000	3000	117	130	156	182	188,5		
bis 39.000	3250	135	150	180	210	217,5		
bis 42.000	3500	153	170	204	238	246,5		
bis 45.000	3750	171	190	228	266	275,5		
bis 48.000	4000	193,5	215	258	301	311,75		
bis 51.000	4250	216	240	288	336	348		
ab 51.001		229,23	254,7	305,64	356,58	369,32		

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.

Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate			1. Kind Kindergarten			Anlage 1 Rüdnitz 11 Monate
Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90 %	Regelbedarf 6 Std. 100 %	Mehrbedarf 8 Std. 120 %	Mehrbedarf 10 Std. 140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145%		
bis 12.000	1000	18	20	24	28	29		
bis 15.000	1250	22,5	25	30	35	36,25		
bis 18.000	1500	27	30	36	42	43,5		
bis 21.000	1750	33,3	37	44,4	51,8	53,65		
bis 24.000	2000	39,6	44	52,8	61,6	63,8		
bis 27.000	2250	45	50	60	70	72,5		
bis 30.000	2500	52,2	58	69,6	81,2	84,1		
bis 33.000	2750	61,2	68	81,6	95,2	98,6		
bis 36.000	3000	70,2	78	93,6	109,2	113,1		
bis 39.000	3250	79,2	88	105,6	123,2	127,6		
bis 42.000	3500	88,2	98	117,6	137,2	142,1		
bis 45.000	3750	99	110	132	154	159,5		
bis 48.000	4000	108	120	144	168	174		
bis 51.000	4250	121,5	135	162	189	195,75		
ab 51.001		130,86	145,4	174,48	203,56	210,82		

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.

Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

berücksichtigen.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate	1. Kind Hort	Anlage 1 Rüdnitz 11 Monate
Jahresein- kommen	Monatsein- kommen		Regelbedarf 4 Std. 100 %	
bis 12.000	1000		15	
bis 15.000	1250		18	
bis 18.000	1500		20	
bis 21.000	1750		25	
bis 24.000	2000		30	
bis 27.000	2250		35	
bis 30.000	2500		40	
bis 33.000	2750		45	
bis 36.000	3000		50	
bis 39.000	3250		55	
bis 42.000	3500		60	
bis 45.000	3750		70	
bis 48.000	4000		80	
bis 51.000	4250		90	
ab 51.001			101	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.  
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

**Öffentliche Bekanntmachung –  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenallee“, Stadt Biesenthal**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 09.06.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan gem. § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) aufzustellen.

Gem. § 13a (1) BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbar-machung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der In-nenentwicklung im Beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich; die Erforderlichkeit eines Ausgleichs i. S. der Eingriffsregelung nach dem Bundesnatur-schutzgesetz entfällt.

Das künftige Plangebiet umfasst die Liegenschaft Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstücke 1452 und 1453, bei einer Größe von ca. 4,13 ha. Das bisher landwirtschaftlich genutzte Areal ist unbebaut und befindet sich nördlich der Buchenallee, zwischen Erlengrund und Birkenallee.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäblich).

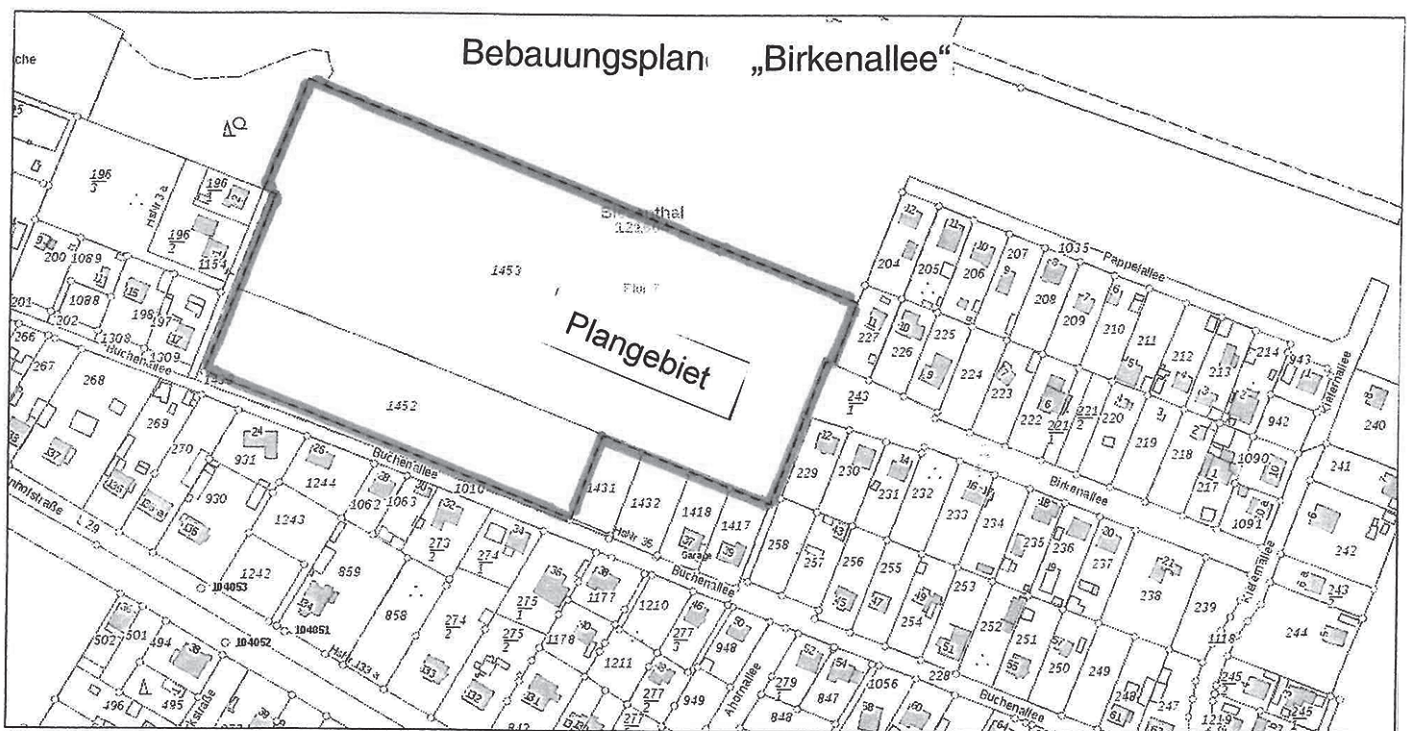
Die Art der Nutzung wird als „allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 (1) und (2) BauNVO festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biesenthal stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „allgemeines Wohngebiet“ dar.

ANLAGE: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

*Biesenthal, den 14.06.2016*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

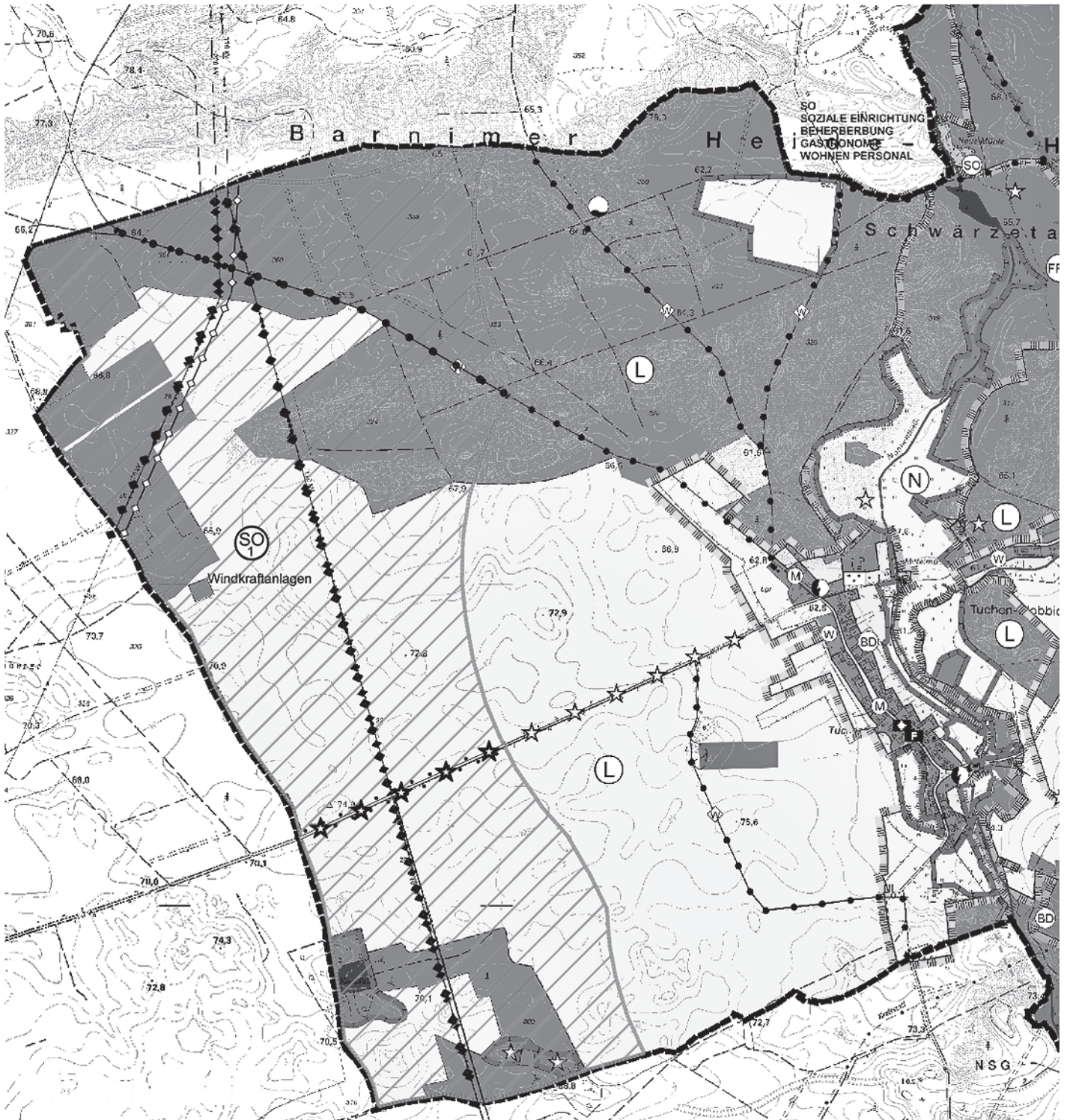


– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Breydin/Ortsteil Tuchen-Klobbicke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat am 23.05.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Breydin/ Ortsteil Tuchen-Klobbicke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist der 2.Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom 29.04.2016 sowie der Umweltbericht vom Mai 2016 maßgebend.

Der Änderungsbereich 1, ca. 289 ha, liegt westlich der Ortslage von Tuchen-Klobbicke. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:





### – Amtliche Bekanntmachungen –

Der Änderungsbereich 2, ca. 92 ha, liegt südöstlich der Ortslage von Tuchen-Klobbicke und ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Wald in Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen geschaffen werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planaufgabe vom 07.07.2016 bis 08.08.2016 während der üblichen Dienstzeiten im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Auskünfte zu den Inhalten der Planung erteilen Herr Schönfeld (Zimmer 311) oder bei Abwesenheit Frau Frede (Zimmer 306).

Biesenthal, den 01.06.2016

gez. Nedlin  
 Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

## Einladung der Jagdgenossenschaft Trampe

Hiermit werden alle Jagdgenossen (Eigentümer von bejagbarer Fläche) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Trampe zu der am 08. Juli 2016 um 18.00 Uhr im Kulturraum Trampe stattfindenden Jagdgenossenschaftsvollversammlung herzlich eingeladen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorsitzenden und Ausführungen zur Wildbewirtschaftung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin
6. Neuwahl der Kassenprüfer

7. Beschlussfassung zur Höhe des Reinertrages
8. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen (Änderung des Jagdpachtvertrages und ein Antrag der Gemeinde Breydin).
9. Auszahlung des Reinertrages

Nach der Versammlung werden ein kleiner Imbiss und Getränke von den Jagdpächtern gereicht.

*Heinz Wieloch*  
*Jagdvorsteher*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

## Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 13.06.2016

**Beschluss-Nr. 06/2016****Teilnahme am Bürgerportal MAERKER***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, dass

1. das Amt Biesenthal-Barnim für seine amtsangehörigen Gemeinden, am Bürgerportal MAERKER teilnimmt.
  2. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim beauftragt wird, die erforderlichen Schritte zur Teilnahme am Bürgerportal MAERKER einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 07/2016****Vergabe zur Anschaffung einer Meldestellensoftware für die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim und Bereitstellung von Mehrauszahlungen im Haushalt 2016***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. die außerplanmäßigen Auszahlungen von 26.000 € für die Neuanschaffung der Anwendung für das Einwohnermeldeamt der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 08/2016**

vertagt

**Beschluss-Nr. 09/2016****Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr)***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr) in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*  
 – **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 13. Jahrgang, Nr. 06/2016 vom 28.06.2016**

**Beschluss-Nr. 10/2016****Bestellung des Kameraden Herbert Blaudzun zum 2. stellvertretenden Ortswehrführer der Stadt Biesenthal ab dem 01.07.2016***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Bestellung des Kameraden Herbert Blaudzun zum 2. stellvertretenden Ortswehrführer der Stadt Biesenthal ab dem 01.07.2016

- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 11/2016****Änderung des Stellenplanes 2016***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt beiliegenden geänderten Stellenplan 2016.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 12/2016****NÖ****Verleihung des „Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim“ – Gemeinde Breydin**

- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
 Amtsdirektor

## Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 26.05.2016

**Beschluss-Nr. H 06/2016****Vergabe Bauleistungen Ausbau Hellwigstraße***Beschlusstext:*

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt:

1. den Auftrag für die Bauleistungen zum Ausbau der Hellwigstraße in Biesenthal an die Firma Märkisch Grün GmbH, Eberswalder Str. 1a, 16230 Melchow zum Angebotspreis in Höhe von 358.162,42 € zu vergeben.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. H 07/2016****Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung EFH – Antrag auf Zulassung einer Ausnahme/Befreiung“***Beschlusstext:*

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Dem „Antrag auf Zulassung einer Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wohngebiet an der Kirschallee“ hier: Änderung der Dachneigung, Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 525, Am Priestersteg, wird zugestimmt.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Beschluss-Nr. H 08/2016 NÖ**  
**Erwerb einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. H 09/2016 NÖ**  
**Erwerb einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
 Amtsdirektor

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 09.06.2016**

**Beschluss-Nr. 12-1/2016**  
**Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Birkenallee“ Stadt Biesenthal – Aufstellungsbeschluss –**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit Wohnbauten wird der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) „Birkenallee“, Flur 7, Flurstücke 1452 und 1453, Gemarkung Biesenthal, gem. § 2 (1) BauGB zugestimmt.
  2. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Anlage dargestellt.
  3. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Stadt Biesenthal und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
  4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 16/2016**  
**Selbstwerbereinsatz Sommer 2016 im Biesenthaler Stadtwald**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Zuschlag für den Selbstwerbereinsatz für den Sommereinschlag 2016 im Biesenthaler Stadtwald an die  
 Fa. Zellstoff Stendal Holz GmbH, Goldbecker Str. 38 in 39596 Arneburg, zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 17/2016**  
**Vergabe Bauleistungen Wegebau Friedhof Biesenthal**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. den Auftrag für die Realisierung der Baumaßnahme „Wegebefestigung Friedhof“ in Biesenthal an die Firma Märkisch Grün GmbH, Eberswalder Str. 1a aus 16230 Melchow zum Angebotspreis zu vergeben.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 18/2016**  
**Ausbau südliche Schützenstraße Biesenthal**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:

1. die vorgestellte Entwurfsplanung für den Ausbau der südlichen Schützenstraße.
  2. die Kosten des Straßenausbaus gemäß der gültigen Straßenbaubeitragssatzung auf die Anlieger umzulegen.
  3. die Kosten der Zufahrten zu den Grundstücken gemäß Grundstückszufahrtensatzung der Stadt Biesenthal zu erheben.
  4. Die überplanmäßigen Mehrkosten in Höhe von 133.000 € aus den Mitteln für die Planung einer Mehrzweckhalle in Biesenthal zu decken. Der Sperrvermerk ist in dieser Höhe aufzuheben.
  5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 19/2016**  
**Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung mit dem Landkreis Barnim (gem. Achten Buch Sozialgesetzbuch und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)**

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den vorliegenden Entwurf zur Kinderschutzvereinbarung gemäß § 8a, 8b, 72a, 79 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
  2. Die handschriftlichen Änderungen sind einzuarbeiten.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 20/2016 NÖ**  
**Verlängerung eines Pachtvertrages – Strandbad Wukensee**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 21/2016 NÖ**  
**Verkauf eines Flurstücks der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal**

– *Beschluss angenommen*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

**Beschluss-Nr. 22/2016** **NÖ**  
**Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 6 der Gemarkung Biesenthal**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 23/2016** **NÖ**  
**Änderung des Beschlusses Nr. 09/2016 vom 11.02.2016**  
**Verkauf eines Flurstücks der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
 Amtsdirektor

**Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23.05.2016**

**Beschluss-Nr. 10/2016**  
**Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Breydin/ Ortsteil Tuchen-Klobbicke (überarbeitete Fassung) und Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

*Beschlusstext:*

- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Breydin/Ortsteil Tuchen-Klobbicke wird entsprechend dem überarbeiteten Vorentwurf in der Fassung vom 29.04.2016 nach § 2 Abs.1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB geändert.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.
  - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 11/2016**  
**Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form zum 01. September 2016. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*  
 – **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 13. Jahrgang, Nr. 06/2016 vom 28.06.2016**

**Beschluss-Nr. 12/2016**  
**Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung mit dem Landkreis Barnim (gem. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)**

*Beschlusstext:*

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt den vorliegenden Entwurf zur Kinderschutzvereinbarung gemäß § 8a, 8b, 72a, 79 80 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
  - Die handschriftlichen Änderungen sind einzuarbeiten.
  - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 13/2016** **NÖ**  
**Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 2 der Gemarkung Tuchen**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
 Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

**Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow  
vom 09.05.2016**

**Beschluss-Nr. 10/2016**

**Sanierung und Instandhaltung Wohnhaus Eberswalder Straße 55, OT Melchow**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, die Malerarbeiten im Treppenhaus Eberswalder Straße 55 im OT Melchow ausführen zu lassen und die Eingangstür sowie 2 Fenster zu erneuern.  
Die Arbeiten werden über die Wohnungsbaugesellschaft Eberswalde –Finow e.G. beauftragt und begleitet.
  2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 11/2016**

**Ausbau Gehweg und Straßenbeleuchtung Eberswalder Straße, Am Karpfenteich bis Am Ring**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. den Ausbau des Gehweges und der Straßenbeleuchtung der Eberswalder Straße im Bereich der Straße Am Karpfenteich bis zur Straße Am Ring entsprechend der vorgestellten Planung.
  2. für den Ausbau des Gehweges und der Straßenbeleuchtung der Eberswalder Straße im Bereich der Straße Am Karpfenteich bis zur Straße Am Ring Straßenbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Melchow und Kostenersatz nach der Grundstückszufahrtsatzung der Gemeinde Melchow zu erheben.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 12/2016**

**Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gem. Melchow**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.  
Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 13/2016**

**Ausschreibung zur Absicherung der Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung und weiterer hauswirtschaftlicher Tätigkeiten in der Kindertagesstätte „Zu den sieben Bergen“ in der Gemeinde Melchow ab dem 1.09.2016**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beauftragt die Amtsverwaltung die Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung und weiterer hauswirtschaftlicher Arbeiten zum 01.09.2016 auszuschreiben. Der Vertrag mit der Firma Hauswirtschaftsdienste M. Scheller ist vorsorglich zum 30.08.2016 zu kündigen.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 14/2016**

**Antrag auf Bezuschussung der Fahrtkosten für einen Bustransfer während der Ferienspiele im Sommer 2016 und folgende Jahre im Hort in Grüntal**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, die Fahrtkosten für den Bustransfer während der Ferienspiele im Sommer 2016 im Hort in Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ, wie durch die Verwaltung des Amtes Biesenthal vorgeschlagen, zu bezuschussen.  
Für die Folgejahre ist der Gemeindeanteil im Haushalt zu veranschlagen. Erhöhen sich die Ausgaben für die Gemeinde um mehr als 50 %, ist neu zu entscheiden.
  2. Mit der Firma WW-Trans GmbH&Co.KG ist ein Vertrag abzuschließen.
  3. Die Eltern sind entsprechend schriftlich zu benachrichtigen.
  4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 15/2016**

**Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung mit dem Landkreis Barnim (gem. Achten Buch Sozialgesetzbuch und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den vorliegenden Entwurf zur Kinderschutzvereinbarung gemäß § 8a, 8b, 72a, 79 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
  2. Die handschriftlichen Änderungen sind einzuarbeiten.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

## — Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

**Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz  
vom 12.05.2016****Beschluss-Nr. 18/2016****Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 19.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 19/2016****Zuschuss für Seniorenarbeit Busreise der ISR am 28.06.2016***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz einen Zuschuss für eine Busreise am 28.06.2016 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Gemäß den Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz beträgt die Zuschusshöhe 10,00 € pro teilnehmenden Senior (ca. 400,00 €). Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 20/2016****Zuschuss für Seniorenarbeit an die Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz – Brückenfahrt am 28.07.2016***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz einen Zuschuss für eine Brückenfahrt am 28.07.2016 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Gemäß den Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz beträgt die Zuschusshöhe 10,00 € pro teilnehmenden Senior. Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 21/2016****Antrag auf Bezuschussung der Fahrtkosten für den Bustransfer während der Ferienspiele im Sommer 2016 und folgende Jahre im Hort in Grüntal***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, die Fahrtkosten für den Bustransfer während der Ferienspiele im Sommer 2016 im Hort in Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ, wie durch die Verwaltung des Amtes Biesenthal vorgeschlagen, weiterhin zu bezuschussen. Für die Folgejahre ist der Gemeindeanteil im Haushalt zu veranschlagen. Erhöhen sich die Ausgaben für die Gemeinde um mehr als 50 %, ist neu zu entscheiden.

2. Mit der Firma WW-Trans GmbH&Co.KG ist ein Vertrag abzuschließen.

3. Die Eltern sind entsprechend schriftlich zu benachrichtigen.

4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 22/2016****Aufhebung des Beschlusses-Nr. 11/2016 vom 03.03.2016 (Kita-Satzung der Gemeinde Rüdnitz)***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die

1. die Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/2016 vom 03.03.2016,
2. Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Rüdnitz ist zu überarbeiten.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 23/2016****Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz zum 01. Juni 2016.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 13. Jahrgang, Nr. 06/2016 vom 28.06.2016**

**Beschluss-Nr. 24/2016****Benennung eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes der Arbeitsgruppe „Festkomitee 650 Jahre Rüdnitz“***Beschlusstext:*

Die GV Rüdnitz beschließt, als weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Arbeitsgruppe „Festkomitee 650 Jahre Rüdnitz“ Frau Andrea Ehrlich zu berufen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, zur Umsetzung dieses Beschlusses die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 25/2016**

zurückgestellt

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Beschluss-Nr. 26/2016**

**Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung mit dem Landkreis Barnim (gem. Achten Buch Sozialgesetzbuch und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde R ü d n i t z beschließt den vorliegenden Entwurf zur Kinderschutzvereinbarung gemäß § 8a, 8b, 72a, 79 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
  2. Die handschriftlichen Änderungen sind einzuarbeiten.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde R ü d n i t z zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*